

Regierungsratsbeschluss

vom 19. April 2005

Nr. 2005/906

Leistungsvereinbarung 2005 mit dem Bund für die Amtliche Vermessung

1. Erwägungen

1.1 Allgemeines

Seit 1998 schliesst der Bund mit den Kantonen Leistungsaufträge ab für die Realisierung der Amtlichen Vermessung nach den Bundesvorschriften von 1993 (AV93). Darin wird vereinbart, welche Fläche in der Vertragsperiode durch den Kanton vermessen werden soll und welche Abgeltungen vom Bund dafür ausgerichtet werden. Auf den mehrjährigen Leistungsauftrag stützen sich die jährlichen Leistungsvereinbarungen, welche zwischen der Eidgenössischen Vermessungsdirektion und dem Kanton abgeschlossen werden. Darin werden die Jahresziele sowie die Abgeltungen des Bundes an die Arbeiten der Amtlichen Vermessung festgelegt, welche die früheren Verpflichtungs- und Zahlungskredite abgelöst haben. Diese Zusammenarbeit zwischen Bund und Kanton steht im direkten Zusammenhang mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA). Die Amtliche Vermessung bleibt auch in Zukunft eine Verbundaufgabe zwischen Bund und Kanton. Der Bund beschränkt sich auf die strategische Führung und die operativen Aufgaben werden durch den Kanton wahrgenommen.

Mit dem Inkrafttreten des NFA werden die Bundesbeiträge für den Kanton Solothurn stark reduziert. Deshalb soll das Programm RADAV bis zu diesem Zeitpunkt beschleunigt werden. Der Regierungsrat hat diese Massnahme mit der Genehmigung des Zwischenberichtes zum Grobkonzept "NFA-Umsetzung im Kanton Solothurn" am 25. Oktober 2004 gutgeheissen.

Die Bundesabgeltungen für die Vermessungsarbeiten werden auf Grund der Submission festgelegt und auf die Laufzeit der einzelnen Realisierungsprojekte verteilt. Jeweils bis Ende Januar muss der Kanton die im Vorjahr effektiv geleisteten Arbeiten nachweisen. Bis 2003 wurden die Bundesbeiträge auf Grund von geschätzten Kosten ausgerichtet. Die tiefen Marktpreise im Kanton Solothurn führten dazu, dass der Bund ca. 1.8 Millionen Franken zu viel bezahlt hat, welche mit den im laufenden Jahr abzuschliessenden Verträgen abgebaut werden sollen.

Der Bundesbeitrag an den Unterhalt der Vermessungswerke alter Ordnung und die Nachführung des Übersichtsplanes wird ebenfalls pauschal ausbezahlt nach folgenden Verteilkriterien: Kantonsfläche, Bevölkerung, Finanzkraft und vermessene Fläche nach dem Standard AV93. Dieser Beitrag wird mit zunehmender Verfügbarkeit von numerischen Daten der Amtlichen Vermessung verschwinden.

1.2 Leistungsvereinbarung 2005

Im System der Bundesabgeltungen an die Amtliche Vermessung sind zwei Verträge zwischen der Eidgenossenschaft (Vermessungsdirektion) und den Kantonen abzuschliessen. Der Leistungsauftrag gilt für 4 Jahre und bildet den Rahmen für die einzelnen jeweils für ein Jahr abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen. Mit RRB Nr. 2004/883 vom 27. April 2004 wurde der Leistungsauftrag 2004–2007 mit dem Bund genehmigt. Dieser Vertrag zwischen Bund und Kanton definiert, gestützt auf die Realisierungsstrategie des Bundes und das Realisierungskonzept des Kantons, das gemeinsame Ziel für die Vierjahresperiode. In dieser Zeit soll die AV93 im Kanton Solothurn über eine Fläche von 20'000 ha realisiert werden. Das Ziel wurde bis Ende des letzten Jahres bereits zu 49 % erreicht.

In der jährlich abgeschlossenen **Leistungsvereinbarung** werden die Leistung des Kantons bei der Realisierung der Amtlichen Vermessung für das laufende Jahr und die dafür erhältliche Abgeltung des Bundes festgelegt. Die Bezahlung der Beiträge des Bundes erfolgt im laufenden Jahr. Gemäss Programm RADAV soll im Jahr 2005 mit der Vermessung von rund 16'500 ha begonnen werden, wofür die Bruttokosten ca. Fr. 6'120'000.00 betragen. Im geschätzten Bundesanteil von ca. 4 Millionen Franken sind ca. 1,8 Millionen Franken Beiträge enthalten, welche in früheren Jahren auf Grund der zu hoch geschätzten Kosten zuviel bezahlt worden sind. Für die Arbeiten der laufenden Nachführung des Übersichtsplanes in Gebieten, in denen noch keine AV93-Daten vorliegen, und für den Unterhalt der Vermessungswerke alter Ordnung sind Abgeltungen des Bundes von Fr. 10'800 vorgesehen.

Für die Leistungsvereinbarung 2005 ergibt sich somit folgende Zusammenstellung der Bundesabgeltungen:

<i>Geplante Zahlungen (Konto 660000/A70242)</i>	<i>Vereinbarte Bundesabgeltung 2005</i>
Teilzahlung für neue, 2005 zu vergebende Operate	Fr. 315'000.00
Teilzahlung für Operate aus der Leistungsvereinbarung 2002	Fr. 15'377.40
Teilzahlung für Operate aus der Leistungsvereinbarung 2003	Fr. 133'849.85
Teilzahlung für Operate aus der Leistungsvereinbarung 2004	<u>Fr. 74'986.25</u>
Total	Fr. 539'213.50
Laufende Nachführung 2005 (Konto 460000/A20423)	Fr. 10'800.00

1.3 Zuständigkeit

Gemäss § 3 der kantonalen Verordnung über die Amtliche Vermessung (VAV-SO, BGS 212.477.1) vom 27. September 1994 vereinbart der Regierungsrat mit dem Bund ein Jahresprogramm und ein langfristiges Programm der Vermessungsvorhaben. Demnach ist der Regierungsrat zuständig für den Abschluss des Leistungsauftrages und der Leistungsvereinbarung.

2. Beschluss

Gestützt auf § 3 der Verordnung über die Amtliche Vermessung vom 27. September 1994:

- 2.1 Mit der Eidgenössischen Vermessungsdirektion wird gestützt auf den Leistungsauftrag 2004 bis 2007 die Leistungsvereinbarung 2005 abgeschlossen. Sie wird im Namen des

Regierungsrates durch den Vorsteher des Bau- und Justizdepartementes und den Kantonsgeometer unterzeichnet.

2.2 Mit dem Vollzug, insbesondere auch mit der Buchführung über die Verwendung der Abteilungen des Bundes, wird das Amt für Geoinformation beauftragt.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement (2)

Amt für Geoinformation (2)

Amt für Finanzen

Bundesamt für Landestopografie, Eidgenössische Vermessungsdirektion, Seftigenstrasse 264, Postfach,
3084 Wabern